OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500569/5/Kü/AHo

Datum:
Linz, 30. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. R. H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G. S., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.08.2020, GZ: BHBR/920040016860/20, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, als hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. von der Verhängung von Geldstrafen abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens Ermahnungen erteilt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als im Spruchpunkt 3. der Tatzeitraum auf 02.01.2019 bis 31.12.2019 richtig gestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 90 Euro (d.s. 20 % der bestätigten Geldstrafe) zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 45 Euro (d.s. 10 % der verhängten Geldstrafe).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.08.2020, GZ: BHBR/920040016860/20, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als für den Bereich der Abfallwirtschaft gemäß § 9 Abs 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der M. Bau GmbH, x, x, wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs 3 Z 1 iVm § 21 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 8 Abs 1 bzw. § 8 Abs 3 Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV) und § 79 Abs 2 Z 6 iVm § 24a Abs 1 AWG 2002 zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro (Spruchpunkte 1. und 2.) und eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Spruchpunkt 3.), im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 15.03.2020
Ort: x, x
Die M. Bau GmbH, x, x, ist als aufzeichnungspflichtiger Abfallsammler im Standort x, x, entgegen § 8 Abs. 3 Abfallbilanzverordnung Ihrer Verpflichtung und zwar die Jahrabfallbilanz für den Berichtszeitraum 2019 gemäß § 21 Abs. 3 AWG in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers an den Landeshauptmann bis spätestens 15.03.2020 zu melden, nicht nachgekommen, zumal die Meldung beim Landeshauptmann erst am 15.06.2020 und am 16.06.2020 beim Landeshauptmann eingelangt ist.
[...]
2. Datum/Zeit: 15.03.2020
Ort: x, x
Die M. Bau GmbH, x, x, ist als aufzeichnungspflichtiger Abfallsammler im Standort x, x, entgegen § 8 Abs. 1 Abfallbilanzverordnung Ihrer Verpflichtung und zwar die Jahrabfallbilanz für den Berichtszeitraum 2019 vollständig incl. der übernommenen Abfallarten und der jeweiligen Mengen gemäß § 21 Abs. 3 AWG in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers an den Landeshauptmann bis längstens 15.03.2020 zu melden, nicht nachgekommen, da in der am 15.06.2020 bzw. am 16.06.2020 verspätet übermittelten Jahresabfallbilanz in der Zusammenfassung über die Herkunft, die jeweilligen Mengen und den jeweiligen Verbleib der Abfallarten lediglich eine Leermeldung beim Landeshauptmann eingelangt ist, obwohl laut den Auswertungen aller im EDM erfassten Jahresabfallbilanzen (Partnerbilanzen) die M. Bau GmbH & Co KG im Jahr 2019 als Übergeber von nicht gefährlichen Abfällen in Partnerbilanzen aufscheint.

SINr.	Bezeichung	Partner	Menge
31411-	Bodenaushub	H. Tiefbau GmbH	132.200 kg
31411-	Bodenaushub	W. Kies GmbH	519.000 kg
31411-	Bodenaushub	S. GmbH	394.200 kg
31411-	Bodenaushub	M. R.	8.229.600 kg
35103	Eisen- und Stahlabfälle verunreinigt	S.GmbH	34.040 kg

35304	Aluminium, Aluminiumfolien	S. GmbH	2.930 kg

[...]

3. Datum/Zeit: 15.03.2020
Ort: x, x
Die M. Bau GmbH, x, x, hat im Standort x, x, als Sammler von Abfällen, im Jahr 2019 nicht gefährliche Abfälle und zwar Bodenaushub mit der Schlüsselnummer 31411-29 im Ausmaß von 651400 kg, Bodenaushub mit der Schlüsselnummer 31411-30 im Ausmaß von394.200 kg, Bodenaushub mit der Schlüsselnummer 31411-31 im Ausmaß von 8.229.600 kg, Eisen- und Stahlabfälle mit der Schlüsselnummer 35103 im Ausmaß von 34.040 kg sowie Aluminium, Aluminiumfolien mit der Schlüsselnummer 35304 im Ausmaß von 2.930 kg übernommen und anschließend an die H. Tiefbau GmbH, x, x (Bodenaushub), an die W. Kies GmbH, x, x (Bodenaushub), an die S. GmbH, x, x (Bodenaushub), an Herrn R. H. x, x (Bodenaushub) sowie an die S. GmbH, x (Eisen- und Stahlabfälle sowie Aluminium, Aluminiumfolien) übergeben und somit die Tätigkeit eines Abfallsammlers ausgeübt haben, ohne im Besitz der gemäß § 24 a Abs. 1 AWG erforderlichen Erlaubnis für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen mit den Schlüsselnummer 31411-29, 31411-30, 31411-31, 35103 und 35304 zu sein.
[...]."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 09.09.2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die Nichtmeldung als auch die Leermeldung nur auf seiner irrigen Ansicht beruhe, dass eine Jahresbilanz nach dem Kalenderjahr zu erstellen sei. Nachdem er den Bescheid für die Erlaubnis der Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24 AWG 2002 am 04.06.2019 erhalten habe und der Zugang zum EDM-Portal erst im November freigeschalten worden war, sei er der Meinung gewesen, dass erst mit Ende des Jahres 2020 die Meldung an die Behörde zu tätigen sei, weil dies das erste volle Jahr dargestellt habe.
Nach der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 hätte die M. Bau GmbH & Co KG gemäß § 24a Abs 2 AWG keine extra Erlaubnis zur Sammlung dieser Abfälle benötigt. Ginge man von der Rechtslage nach in Kraft treten der AWG-Rechts-bereinigungsnovelle 2019 am 01.08.2019 aus, so würde keine Strafbarkeit mehr vorliegen. Die Beschwerde richtet sich auch gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzu-heben, in eventu eine geringere Strafe zu verhängen bzw. eine Ermahnung auszu-sprechen und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.09.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsakts vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung am 10.03.2021, an welcher der Bf persönlich unter Anwesenheit seiner rechtsanwaltlichen Vertretung teilgenommen hat.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Geschäftsleiter der M. Bau GmbH & Co KG, FN x, x, x, und wurde mit Schreiben vom 27.03.2019 als verantwortliche Person iSd § 26 Abs 6 AWG 2002 und verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen namhaft gemacht.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.06.2019, GZ: AUWR-2019-32327/13-Han, wurde der M. Bau GmbH & Co KG die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen bestimmter Schlüsselnummern gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Die Zugangsdaten zum EDM-Portal erhielt der Bf am 08.11.2019.

Der Bf erstattete bis zum 15.03.2020 keine Meldung der Jahresabfallbilanz. Er ging davon aus, dass das Hochladen einer Jahresbilanz für 2019 nicht nötig sei, weil der Zugang zum EDM-Portal noch kein gesamtes Jahr bestand.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, hat den Bf mit Schreiben vom 19.05.2020, GZ: US-2019-549035/Hör, darauf hingewiesen, dass keine rechtzeitige Meldung der Jahresabfallbilanz erfolgt ist. Nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurden mit ihrer Mithilfe die Grunddaten im EDM-Portal angelegt. Daraufhin gab die M. Bau GmbH & Co KG erstmals am 15.06.2020 bzw. 16.06.2020 eine (Leer-)Meldung der Jahresabfallbilanz im EDM-Portal für den Berichtszeitraum vom 04.06.2019 bis 31.12.2019 ab. Die gemeldeten Abfallbilanzen enthalten keine Abfallbewegungen sondern nur Lagerstandsbuchungen mit „Null“-Massen.

Eine Auswertung aller im EDM erfassten Jahresbilanzen für den Berichtszeitraum 2019 (Partnerbilanzen) zeigte, dass die M. Bau GmbH & Co KG im Berichtszeitraum als Übergeber von nicht gefährlichen Abfällen wie folgt aufscheint:

SlNr.	Bezeichnung	Partner	Menge
31411-29	Bodenaushub	H.Tiefbau GmbH	132.200 kg
31411-29	Bodenaushub	W. Kies GmbH	519.000 kg
31411-30	Bodenaushub	S. GmbH	394.200 kg
31411-31	Bodenaushub	M.-R.	8.229.600 kg
35103	Eisen- u. Stahlabfälle, verunreinigt	S. GmbH	34.040 kg
35304	Aluminium,	S. GmbH	2.930 kg

	Aluminiumfolien		

Der Erlaubnisumfang des Bescheids vom 04.06.2019, GZ: AUWR-2019-32327/13-Han, für die Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß nach § 24a AWG 2002 erfasste diese Abfälle nicht.

Zwischenzeitig verfügt die M. Bau GmbH & Co KG über die Sammelerlaubnis auch für diese verfahrensgegenständlichen Schlüsselnummern.

Der Bf selbst hat den Kurs für die Ausbildung der verantwortlichen Person absolviert und auch die Prüfung abgelegt.

Zur Frage, ob bereits im ersten Jahr der Tätigkeit, die nicht das gesamte Jahr umfasst, eine Abfallbilanz für jenes Jahr erstellt werden muss, hat der Bf keine Informationen bei der Behörde eingeholt und erst nach dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 19.05.2020, GZ: US-2019-549035/Hör, Kontakt mit der zuständigen Bearbeiterin aufgenommen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und aus der am 10.03.2021 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Festzuhalten ist, dass der Bf in seiner Beschwerde den vorgeworfenen Sachverhalt nicht bestreitet. Die Beschwerde richtet sich hinsichtlich der Tatvorwürfe 1. und 2. ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung des Verschuldens. Hinsichtlich des Tatvorwurfs 3. moniert der Bf die rechtliche Subsumption unter einen durch die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 neu geschaffenen Erlaubnistatbestand.

In der mündlichen Verhandlung konnte der Bf glaubhaft darlegen, dass die (Leer-) Meldung auf seiner einst falschen Annahme, wonach eine Meldung nur für ein ganzes Jahr abzugeben sei, beruhte. Der Bf beschrieb nachvollziehbar die Abläufe im Unternehmen aus abfallwirtschaftlicher Sicht und führte überzeugend aus, dass die Meldepflichten künftig eingehalten werden. Der Bf sah das Unrecht der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach ein und legte dar, dass er sich dennoch ungerecht behandelt fühlte, weil die Verstöße einerseits auf einem Versehen und auf Startschwierigkeiten beruhten und andererseits nach der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle die Strafbarkeit in Bezug auf den Spruchpunkt 3. gar nicht (mehr) gegeben sei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 21 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) haben gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; für nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 festgelegte Abfälle hat eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden. Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen.

Nach § 8 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV) ist für die Jahresabfallbilanz gemäß § 21 Abs 3 AWG 2002 über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs 5 eine XML-Datei mit einer Zusammenfassung über die Herkunft, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib der Abfallarten, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe im Falle eines Endens der Abfalleigenschaft, über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen. Anhang 2 ist anzuwenden. Für Abfallsammler und -behandler, die ihre Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs 5 oder § 9 Abs 3, 4, und 5 nicht elektronisch führen, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch für eine elektronische Hilfestellung zur Erstellung der Jahresabfallbilanz in einer XML-Datei sorgen. Für den Fall, dass für die Jahresabfallbilanz über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs 5 mehrere XML-Dateien erstellt werden, können diese vor der Meldung im Wege des Registers unterstützt durch die EDM-Anwendung zu einer einzigen XML-Datei mit der Jahresabfallbilanz konsolidiert werden.

Gemäß Abs 3 par cit ist die Jahresabfallbilanz in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres, erstmals bis zum 15. März 2011, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann zu melden. Sofern aufgrund anderer Verordnungen zum

AWG 2002 Meldungen als Teil der Jahresabfallbilanz über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen haben, sind diese in derselben XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu übermitteln. Gemeinden können sich in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

§ 24a Abs 2 AWG 2002, idF BGBl I Nr 8/2021, normiert, dass der Erlaubnispflicht Personen nicht unterliegen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie z.B. Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Nach § 79 Abs 3 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.400 Euro zu bestrafen ist, wer entgegen § 5 Abs 4, 5 oder 7, § 7 Abs 1 oder 7, § 13, § 13a Abs 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs 3 oder 4, § 13m Abs 1 oder 2, § 15 Abs 6, § 16 Abs 2 Z 5, § 17 Abs 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs 8 und 9, § 29b Abs 3, § 29d Abs 2 und 3, § 31 Abs 2 Z 2, § 32 Abs 4, § 35 Abs 3, § 40 Abs 3a, § 47 Abs 3, § 48 Abs 2a, § 51 Abs 2a, § 60 Abs 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs 5 oder 6, § 78 Abs 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs 1a, § 14 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 Z 9, § 14 Abs 2b, § 23 Abs 1 Z 5, Abs 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs 1 Z 4 oder § 71a Abs 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt.

Gemäß § 79 Abs 2 Z 6 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein.

Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach Abs 2 par cit entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift,

der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nach § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.2. Zu den Übertretungen der Meldepflicht nach § 21 Abs 3 AWG 2002 iVm § 8 Abs 3 der AbfallbilanzV (Spruchpunkt 1.) und iVm § 8 Abs 1 AbfallbilanzV (Spruchpunkt 2.):

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1. und 2. angelasteten Verwaltungsübertretungen bestreitet der Bf ausschließlich sein Verschulden und bringt im Wesentlichen vor, dass es richtig sei, dass er als aufzeichnungspflichtiger Abfallsammler entgegen § 8 Abs 3 Abfallbilanzverordnung seinen Verpflichtungen, die Jahresbilanz für den Berichtszeitraum 2019 gemäß § 21 Abs 3 AWG in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers an den Landeshauptmann bis spätestens 15.03.2020 zu melden, nicht nachgekommen sei. Die Nichtmeldung als auch die Leermeldung beruhe auf dem Rechtsirrtum, dass erst alle ab Kalenderjahr 2020 anfallenden Abfälle gemeldet werden müssten, da dies das erste volle Jahr darstellte.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen um Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 VStG handelt. Bei Zuwiderhandeln ist Fahrlässigkeit ohne Weiteres anzunehmen, wenn der Bf nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat daher initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004).

Zum Vorbringen des mangelnden Verschuldens ist auszuführen, dass sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jedermann „mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen“ hat (VwGH

14.01.2010, 2008/09/0175). § 5 Abs 2 VStG beinhaltet also insoweit eine Erkundigungspflicht. Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar (VwGH 10.02.1999, 98/09/0298).

Ungeachtet der klaren Regelung in § 21 Abs 3 AWG 2002 iVm § 8 Abs 1 und 3 AbfallbilanzV, dass die Jahresabfallbilanz für das vorangegangene Kalenderjahr auszuweisen und bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden ist, hätte der Bf bei Unsicherheiten oder Zweifel über die Auslegung der Vorschriften eine Erkundigung bei der zuständigen Behörde einholen müssen (VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0013). Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bearbeiterin erfolgte erst verspätet, nachdem die Verwaltungsübertretungen bereits begangen worden sind. Der Bf trägt aus diesem Grund „das Risiko des Rechtsirrtums“, der jedenfalls vorwerfbar ist (vgl VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Diese Ausführungen gelten auch für die erstattete Leermeldung nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bearbeiterin. Im Übrigen gesteht der Bf in seinem Einspruch vom 09.07.2020 gegen die Strafverfügung vom 26.06.2020 ein, dass es ihm klar sei, dass er gegen Rechtsvorschriften verstoßen habe und sich rechtzeitig über die Formvorschriften des EDM-Portals erkundigen hätte sollen. Der Bf selbst hat den Kurs für die Ausbildung der verantwortlichen Person absolviert und auch die Prüfung abgelegt. Mit dem Vorbringen, dass es ihm trotzdem nicht bewusst gewesen sei, dass bereits im ersten Jahr der Tätigkeit, die nicht das gesamte Jahr umfasst, eine Abfallbilanz zu erstellen sei, legt der Bf kein mangelndes Verschulden dar und es ändert nichts an der Vorwerfbarkeit des (Rechts-)Irrtums und der unterlassenen rechtzeitigen Erkundigung.

Der Bf hat somit hinsichtlich der Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend die Verstöße gegen die Meldepflichten nach § 21 Abs 3 AWG 2002 iVm § 8 Abs 1 und 3 AbfallbilanzV sowohl den objektiven als auch subjektiven Tatbestand erfüllt.

Die beantragte Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten

Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen ist, der im Hinblick auf das Vorliegen der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das Element der abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die Neuformulierung des par cit im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl RV 2009 BlgNr XXIV. GP, 19).

Im vorliegenden Fall ist bei der gegebenen Sachlage davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Bei den Vorschriften handelt es sich um Meldepflichten, denen der Bf aufgrund einer – wenn auch vorwerfbaren – falschen Rechtsansicht nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig nachgekommen ist. Es ist dadurch aber zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt gekommen. Dem Bf ist zu Gute zu halten, dass er sich nach Kenntnis vom rechtswidrigen Zustand umgehend mit der zuständigen Bearbeiterin des Amtes der OÖ. Landesregierung mit dem Ziel in Verbindung setzte, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Der Bf konnte glaubhaft darlegen, dass die Verwaltungsübertretungen auf einer einmaligen „Startschwierigkeit“ beruhen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bf in Zukunft den Meldepflichten nach dem AWG 2002 vollständig nachkommen wird. Dies konnte der Bf vor allem in der mündlichen Verhandlung glaubhaft darlegen. Es liegen auch keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlich relevanten Übertretungen vor. Der Bf zeigte im Grunde eine von entsprechendem Unrechtsbewusstsein getragene Verantwortungsübernahme. Das Verschulden ist hinsichtlich der Übertretungen der Meldepflichten insgesamt als gering zu beurteilen.

Es sind somit keine spezialpräventiven Gründe iSd § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG ersichtlich, weshalb hinsichtlich der Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 1. und 2. mit einer Ermahnung des Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens das Auslangen gefunden werden kann.

IV.3. Zur Übertretung von § 79 Abs 2 Z 6 iVm § 24a Abs 1 AWG 2002 (Spruchpunkt 3.):

Dazu bringt der Bf in seiner Beschwerde (erstmals) vor, dass mit in Kraft treten der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 am 01.08.2019 nach § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 keine Strafbarkeit mehr vorliege. Zudem habe er mittlerweile dieses Problem nicht mehr, weil ihm die Sammelerlaubnis für die einschlägigen fehlenden Schlüsselnummern mittlerweile erteilt worden sei.

Zu diesem Vorbringen ist auszuführen, dass die M. GmbH & Co KG grundsätzlich über eine Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen entsprechend dem Bescheid vom 04.06.2019, GZ: AUWR-2019-32327/13-Han, gemäß § 24a AWG 2002 verfügt und somit als „klassischer Abfallsammler“ am Markt auftritt. Die Intention des Gesetzgebers mit der Neuformulierung war es, dem einen Auftrag Ausführenden eine erlaubnisfreie Übernahme der dabei anfallenden Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen, wobei dies unter strenger Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Die Erläuterungen zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 halten fest, dass „Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, wie z.B. jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen“, nicht von dieser Ausnahme umfasst sind und dass die Ausnahme nur anzuwenden ist, soweit die fraglichen Personen nicht einen Erwerbsschwerpunkt in der Sammlung von Abfällen haben (siehe IA 887/A XXVI. GP, S. 13).

Bei Beachtung dieser Intentionen des Gesetzgebers kann ein klassischer Abfallsammler, der über eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfügt, für sich, die Übernahme zusätzlicher Abfälle, die nicht vom Umfang der Erlaubnis gedeckt sind, nicht auf die neue Ausnahme gemäß § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 stützen, zumal ein Abfallsammler oder -behandler wohl jedenfalls einen Erwerbsschwerpunkt in der Abfallwirtschaft hat. Der Bf kann sich hinsichtlich der ursprünglich fehlenden Schlüsselnummern in der Bewilligung vom 04.06.2019, GZ: AUWR-2019-32327/13-Han, nicht auf die Ausnahme nach § 24a AWG 2002 berufen. Die geänderte Rechtslage kommt dem Bf nicht zugute und das Vorbringen des Bf, dass nach in Kraft treten des § 24a Abs 2 Z 11 AWG 2002 am 01.08.2019 keine Strafbarkeit mehr vorliegen würde, ist nicht zutreffend. Im Übrigen betrifft der vorgeworfene Tatzeitraum auch Übertretungen vor dem 01.08.2019.

Für ein allfälliges Vorgehen mit einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG ist darauf hinzuweisen, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines geringen Verschuldens vorliegen. Der erstmals in der Beschwerde vorgenommene Verweis des Bf auf die mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 geschaffene neue Rechtslage ändert daran nichts, weil das strafbare Verhalten ungeachtet dieser Novelle und daher nicht im Vertrauen auf einen (geltenden) Gesetzeswortlaut gesetzt wurde. Es ist dem Bf zwar zu Gute zu halten,

dass er sich zwischenzeitig um die Herstellung des rechtskonformen Zustands bemühte und die Bewilligung hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Schlüsselnummern erteilt wurde; diese Bewilligung ist jedoch nicht nur zweckmäßig, sondern auch erforderlich.

Zur Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung ist auszuführen, dass ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen nicht gegeben ist. Als Milderungsgründe sind zu berücksichtigen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Umwelt gekommen ist, keine einschlägigen relevanten verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen vorliegen und mittlerweile die Erlaubnis für die fehlenden Schlüsselnummern eingeholt wurde. Diese Umstände begründen jedoch noch keine ausreichenden Anhaltspunkte, um von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgehen zu können. Darüber hinaus liegt der Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Z 1 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG vor, da der Bf mehrere strafbare Handlungen gesetzt bzw. die strafbare Handlung der Tätigkeit als Abfallsammler ohne Genehmigung durch längere Zeit (02.01.2019 bis 31.12.2019) fortgesetzt hat. In diesem Zusammenhang war im Übrigen der in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses offensichtlich unrichtig angegebene Tatzeitraum auf 02.01.2019 bis 31.12.2019 (statt bis 31.12.2020) zu berichtigen.

Die Verhängung der Mindeststrafe bzw. die Nichtanwendung der außerordentlichen Strafmilderung ist nicht zu beanstanden. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die verhängte (Mindest-)Strafe über 450 Euro im Hinblick auf die Mindeststrafe über 2.100 Euro bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft jedenfalls verhältnismäßig ist.

IV.4. Verfahrenskosten:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs 1 und 2 VwGVG bzw. Abs 8 leg cit. Ausgehend vom Umstand, dass jede Tathandlung in sich abgeschlossen ist und die Spruchpunkte voneinander trennbar sind, war hinsichtlich des Spruchpunktes 3., der vollinhaltlich bestätigt wurde, der Verfahrenskostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben. In den übrigen Spruchpunkten wurde dem Beschwerdevorbringen teilweise entsprochen, weshalb diesbezüglich eine Vorschreibung von Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren zu entfallen hatte. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war aufgrund der aufgehobenen Geldstrafen herabzusetzen (§ 64 Abs 1 und 2 VStG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – auch im Erkenntnis zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger